

Objekt: \_\_\_\_\_  
in: \_\_\_\_\_  
Angebot für: \_\_\_\_\_

## Besondere Vertragsbedingungen für Lieferleistungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)

### 1. Überwachung der Anlieferung

Die Objekt-/Leistungsüberwachung obliegt dem Auftraggeber.  
Dieser hat den Architekt/den Ingenieur/das Amt

\_\_\_\_\_ mit der Wahrnehmung beauftragt.

### 2.a Lager-, Arbeitsplätze, Anschlüsse

Dem Auftragnehmer werden unentgeltlich zur Benutzung überlassen

Lager- und Arbeitsplätze:

\_\_\_\_\_

Stromanschlüsse:

\_\_\_\_\_

Wasseranschlüsse:

\_\_\_\_\_

Sonstige Anschlüsse:

\_\_\_\_\_

### 2.b Anlieferungsort, Annahmestelle

Ort: \_\_\_\_\_

Gebäude: \_\_\_\_\_

Raum: \_\_\_\_\_

### 3. Ausführungsfristen, Lieferfristen (§ 5)

#### 3.1 Die Lieferung hat zu erfolgen

☐ unverzüglich nach Erteilung des Auftrages

☐ \_\_\_\_\_ Werktagen \*) nach Erteilung des Auftrags (Datum des Auftragsschreibens)

☐ spätestens am \_\_\_\_\_ (Datum)

☐ in der Zeit vom \_\_\_\_\_ bis \_\_\_\_\_

☐ \_\_\_\_\_

#### 3.2 Folgende Einzelfristen sind Vertragsfristen:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

**4. Vertragsstrafen (§ 11)**

4.1 ☐ Bei Überschreitung der Lieferfristen hat der Auftragnehmer bei Verzug eine Vertragsstrafe zu zahlen

☐ für jede vollendete Woche \_\_\_\_\_ v. H.

☐ für jeden Werktag \_\_\_\_\_ v. H.

vom Wert desjenigen Teils der Leistung, der nicht genutzt werden kann.

4.2 Die Vertragsstrafe wird auf insgesamt 5 v. H. der Auftragssumme (Bruttosumme) begrenzt.

4.3 Die Vertragsstrafe gilt auch für Nebenangebote mit verkürzter Frist.

**5. Mängelansprüche (§ 14)**

Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt abweichend von § 14 Nr. 3:

☐ \_\_\_\_\_ Monate/Jahr(e)

☐ \_\_\_\_\_ Monate/Jahr(e)

**6. Rechnungen § 15**

6.1 Alle Rechnungen sind beim Auftraggeber

\_\_\_\_\_ fach

und zugleich bei

\_\_\_\_\_ fach

einzureichen.

6.2 Die notwendigen Rechnungsunterlagen (z. B. Mengenberechnungen, Lieferscheine, Aufmaße)

sind \_\_\_\_\_-fach einzureichen.

**7. Zahlungsbedingungen (§ 17)**

Vorauszahlungen/Abschlagszahlungen werden nur geleistet, wenn nachfolgend eine Regelung getroffen ist.

---

---

---

---

---

---

**8. Sicherheitsleistung (§ 18)**

8.1 ☐ Als Sicherheit für die Vertragserfüllung nach Nr. 21 - Komm EG (L) ZVB - hat der Auftragnehmer eine Bürgschaft nach dem Formblatt - KFB (L/D) Sicherheit 1 - in Höhe von \_\_\_\_\_ v. H. der Auftragssumme (Bruttosumme) zu stellen.

Leistet der Auftragnehmer die Sicherheit nicht binnen 18 Werktagen nach Vertragsabschluss (Zugang des Auftragschreibens), so ist der Auftraggeber berechtigt, die Zahlungen zinslos einzubehalten, bis der Sicherheitsbetrag erreicht ist. Bei späterer Übergabe einer Bürgschaft wird der Einbehalt ausbezahlt.

30 Tage nach Eingang einer prüfbaren Schlussrechnung und Erfüllung aller bis dahin erhobenen Ansprüche (z.B. aus der Abrechnung) kann der Auftragnehmer verlangen, dass die Bürgschaft oder ein entsprechender Einbehalt an der Schlusszahlung in eine Mängelansprüche - Bürgschaft gemäß Formblatt - KFB (L/D) Sicherheit 2 - in Höhe von \_\_\_\_\_ v.H. der Auftragssumme (Bruttosumme) umgewandelt wird.

8.2 ☐ Als Sicherheit für die Mängelansprüche nach Nr. 21 - Komm EG (L) ZVB - werden \_\_\_\_\_ v. H. der Auftragssumme (Bruttosumme) zinslos einbehalten. Der Auftragnehmer kann statt dessen eine Mängelansprüche - Bürgschaft nach dem Formblatt - KFB (L/D) Sicherheit 2 - stellen.

8.3 Für vereinbarte Vorauszahlungen ist Sicherheit durch eine Bürgschaft nach dem Formblatt - KFB (L/D) Sicherheit 3 - zu leisten.

8.4 Für Bürgschaften gilt Nr. 22 - Komm EG (L) ZVB -.

## Weitere Besondere Vertragsbedingungen

Die §§ beziehen sich auf die Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen (V/L/B)

### 9. Preise, Preisgleitklausel, Preisbemessungsklausel

- ☐ Die vereinbarten Preise sind Festpreise (ohne Preisgleitklausel).
- ☐ Mengenänderungen bis \_\_\_\_\_ % begründen keinen Anspruch auf Änderung der Einheitspreise.
- ☐ Es gilt folgende(r) Preisvorbehalt, Lohnpreisgleit-/Stoffpreisgleitklausel:

☐ \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

- ☐ Es gilt folgende Preisbemessungsklausel:

- ☐ Die LV-Position(en) \_\_\_\_\_ enthalten folgende Stoffe:

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_ (z.B. Nichteisenmetalle wie Kupfer) <sup>1)</sup>

Der **Abrechnungspreis** bei den genannten LV - Positionen wird auf der Grundlage der deutschen Metallnotierungen (unterer Wert der Notierung der Metallnotierer) ermittelt.

- ☐ vom 5. Tag nach dem Datum des Auftragschreibens
- ☐ vom \_\_\_\_\_ Tag nach dem Datum des Auftragschreibens
- ☐ vom Tag des/der \_\_\_\_\_

ermittelt. Erfolgt an diesem Tag keine Notierung, gilt die am Tag danach folgende Notierung.

10. Weitere Vereinbarung, z. B. über geforderte Güteprüfungen, Ausführungsunterlagen, Wartungen, Abnahmen über die Rücknahme von Verpackungsmaterial oder über die Entsorgung von Gegenständen:

#### 10.1 Gefahrenübergang

Die Gefahr geht auf den Auftraggeber über

- ☐ bei Lieferleistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle
- ☐ Aufbauleistungen mit der Abnahme

#### 10.2 Abnahme

- ☐ Die Leistung wird förmlich abgenommen

#### 10.3 Weitere Vereinbarung

<sup>1)</sup> Vom Auftraggeber eintragen

Weitere Vereinbarungen – Fortsetzung –:

BOORBERG